

Erklärung zur Unternehmensführung - Corporate Governance Bericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs.1 HGB über die Unternehmensführung der DF Deutsche Forfait AG (kurz auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“).

Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Wesentliche Kennzeichen guter Corporate Governance sind unter anderem Transparenz in der Unternehmenskommunikation, Wahrung der Aktionärsinteressen und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat für die DF AG hohe Bedeutung. Der Kodex ist ein anerkannter Beurteilungskatalog für gute Unternehmensführung deutscher börsennotierter Unternehmen.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 4. April 2016 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. "DCGK") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015, mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.

2. Die DF Deutsche Forfait AG hat keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hält einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands für nicht erforderlich, da sie mit der bislang praktizierten kollegialen und arbeitsteiligen Organisation im Vorstand gute Erfahrungen gemacht hat. Darüber hinaus ist die DF Deutsche Forfait AG der Ansicht, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden bei aktuell zwei Vorständen nicht sinnvoll ist. Die DF Deutsche Forfait AG wird jedoch regelmäßig überprüfen, ob die Ernennung eines Sprechers bzw. Vorsitzenden zweckmäßig ist.

3. Die Vorstandsstellungsverträge sahen in der Vergangenheit keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung vor (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG ist an sich nicht der Ansicht, dass dies bei dem existierenden Vergütungssystem erforderlich war. Sind die variablen Vergütungsbestandteile der Höhe nach begrenzt, gilt dies auch für die zu erreichende Gesamtvergütung. Gleichwohl sehen die aktuell gültigen Vorstandsverträge mit den Herren Frank Hock (Vertragsbeginn 1. März 2016) und Mark West (Vertragsbeginn 1. Juli 2015) eine solche Höchstgrenze der Gesamtvergütung vor.

4. Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit konnten die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK).

Die Anstellungsverträge der DF Deutsche Forfait AG mit Frau Attawar und – bis zum 29. Februar 2016 auch mit Herrn Hock – sahen vor, dass im Falle ihrer Kündigung durch die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied seine vereinbarte Festvergütung bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit weitergezahlt wird. Den Anstellungsvertrag mit Frau Attawar, die auf eigenen Wunsch zum 31. Dezember 2015 ihre Vorstandstätigkeit beendet hat sowie den Anstellungsvertrag mit Herrn Hock in der bis 29. Februar 2016 geltenden Fassung hatte die DF Deutsche Forfait AG für drei Jahre abgeschlossen und Kündigungsfristen von sechs Monaten zum Ende eines Quartals vereinbart. Die vom Kodex empfohlene Begrenzung der Abfindung auf zwei Jahresvergütungen hätte deshalb theoretisch und nur bei einer frühzeitigen Kündigung eines Anstellungsvertrags und in diesem Fall auch in einem nach Ansicht der DF Deutsche Forfait AG vertretbaren Rahmen überschritten werden können. De facto wurde die Begrenzung in keinem Fall überschritten. Die aktuell gültigen Vorstandsverträge mit den Herren Frank Hock und Mark West sehen entsprechende Begrenzungen vor.

5. Für Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

6. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet (Ziffer 5.3.2 Satz 1 DCGK).

Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffer 5.3.2 DCGK, einen Prüfungsausschuss einzurichten, ab. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Bildung eines Prüfungsausschusses erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus sechs Mitgliedern besteht und die Effizienz der Tätigkeit durch weitere Ausschussbildung daher nicht sinnvoll erhöht werden kann.

7. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (Ziffer 5.3.3 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG verfügt bislang auch nicht über einen Nominierungsausschuss. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die DF Deutsche Forfait AG vertritt im Einklang mit dem juristischen Schrifttum die Ansicht, dass die Bildung eines Nominierungsausschusses obsolet ist, wenn im Aufsichtsrat keine Arbeitnehmer vertreten sind. Sie nimmt daher von der Bildung eines solchen Ausschusses Abstand.

8. Die DF Deutsche Forfait AG hat keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises benannt (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK).

Bei der Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises des Unternehmens kommt es für die DF Deutsche Forfait AG vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Demgegenüber hält der Aufsichtsrat bzw. bezüglich Ziffer 4.1.5 DCGK der Vorstand Diversity-Kriterien für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsmäßig nur aus sechs Mitgliedern besteht, hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Infolgedessen werden solche Zielsetzungen auch nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK). Der Aufsichtsrat wird sich aber rechtzeitig vor den jeweils nächsten Aufsichtsratswahlen über geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat abstimmen.

9. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr hat die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG berichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen der Börsenordnung für angemessen halten. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG innerhalb von vier (Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (Zwischenberichte) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

Duale Führungs- und Kontrollstruktur

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, und der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan und einer gesonderten Kompetenzregelung festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung des DCGK im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat der DF AG bestellt nach jeder Neuwahl des Aufsichtsrats aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit den Risikogrundsätzen und dem Risikomanagement bei der DF AG. Im Rahmen des Risikomanagements prüft er insbesondere die Limitanträge und spricht hierzu Empfehlungen aus. Darüber hinaus genehmigt der Arbeitsausschuss Einzelgeschäfte, wenn keine ausreichenden Limite vorhanden sind oder die Eigenkompetenz des Vorstands nicht ausreichend ist.

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, Herrn Dr. Tonio Barlage die Funktion des unabhängigen Finanzexperten im Rahmen des Aufsichtsrats zu übertragen. Aufgrund seiner Tätigkeit verfügt Herr Dr. Barlage über umfassende Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten im besten Interesse der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen, im Vorstand und im Aufsichtsrat

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten, das die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden dem Vorstand nachgeordneten Führungsebenen vorschreibt.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den Herren Frank Hock und Mark West. Der Frauenanteil im Vorstand beträgt derzeit 0%. Der Aufsichtsrat hat bis zum 31. Dezember 2016 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 0% festgelegt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den Herren Hans-Detlef Bösel, Dr. Ludolf von Wartenberg, Dr. Tonio Barlage und Dr. Jürgen Honert. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit 0%. Der Aufsichtsrat hat bis zum 31. Dezember 2016 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 0% festgelegt. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Bei der DF Deutsche Forfait AG besteht nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Diese Führungsebene besteht derzeit aus den Leitern der Abteilungen Vertragsabwicklung, Rechnungswesen, Controlling/Treasury und Vertrieb. Die Positionen sind seit 1. März 2016 mit drei Männern und einer Frau besetzt. Damit beträgt der Frauenanteil in der ersten Führungsebene derzeit 25%. Der Vorstand strebt an, den Frauenanteil von 25% in der ersten dem Vorstand nachgeordneten Führungsebene bis zum 31. Dezember 2016 zu halten.

Transparente Kommunikation

Die DF AG kommuniziert offen und transparent mit ihren Aktionären, den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleihe sowie mit ihren sonstigen Gläubigern. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre und Anleihegläubiger von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht unter Ziffer

5.6 vor, dass der Aufsichtsrat „regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen“ soll. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt und regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates verschickt und die Ergebnisse in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen.

Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu diversifizieren und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie um eine Existenzgefährdung zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315a HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 22. Januar 2015 zum Abschlussprüfer gewählt, vom Aufsichtsrat beauftragt und hat als solcher den Konzernabschluss 2015 geprüft. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen.

Die DF-Gruppe hat auch im Jahr 2015 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance System weiter überarbeitet und angepasst, insbesondere gehören hierzu (i) Fragen der Geldwäscheprävention, (ii) die Pflege des EDV-Systems, so dass arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Kunden - dies umfasst sowohl Neu- als auch Bestandskunden – im Hinblick auf deren Aufnahme auf die EU- und/oder US-Sanktionsliste erfolgt. Durch eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis ist sichergestellt, dass auch während der Haltedauer einer Forderung die (Neu-)Aufnahme einer in die zugrunde liegende Transaktion involvierten Partei auf eine der Sanktionslisten festgestellt wird. Damit kann die DF-Gruppe unverzüglich die dann jeweils erforderlichen Schritte einleiten. Für diejenigen Dienstleister, mit denen Gesellschaften der DF-Gruppe regelmäßig zusammenarbeiten, wird vom Compliance Beauftragten eine sogenannte „White List“ geführt und fortlaufend aktualisiert. Mit Parteien, die auf dieser „White List“ vermerkt sind, können ohne Einzelfallprüfung neue Verträge abgeschlossen respektive zusammengearbeitet werden.

Weiterer integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe sind die vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen. Die DF AG und ihre Tochtergesellschaften führen ihren Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Anti-Geldwäsche-Vorschriften

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

Im Vergütungsbericht des Konzernabschlusses sind die Grundzüge der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich dargestellt sowie die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Vorgaben individualisiert ausgewiesen. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des testierten Konzernabschlusses.

Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

- Frau Marina Attawar hielt persönlich keine Aktien oder Aktienoptionen der DF AG. Sie ist jedoch alleinige Gesellschafterin der Xylia 2000 Vermögensverwaltungs GmbH, die 6,5 % der Aktien der DF AG hielt.
- Herr Frank Hock hielt – teilweise privat und teilweise über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter er ist – 2,0 % der Aktien der DF AG.
- Herr Mark West hielt 23,3 % der Aktien der DF AG.

Die Vorstandsmitglieder hielten folglich direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2015 insgesamt einen Anteil von 31,8 % der Aktien der DF AG.

Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

- Herr Hans-Detlef Bösel hält über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft 0,1 % der Aktien der DF AG.
- Herr Christoph Freiherr von Hammerstein-Loxten hält über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft 1,0 % der Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Ludolf Georg von Wartenberg hält 0,4 % der Aktien der DF AG.
- Herr Dr. Tonio Barlage hält über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft 2,2% der Aktien der DF AG.

Die Aufsichtsratsmitglieder halten direkt oder indirekt insgesamt einen Anteil von 3,7 % der Aktien der DF AG.

Meldepflichtige Transaktionen

Die der DF AG gemäß § 15a WpHG gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter www.dfag.de unter der Rubrik „Corporate Governance“ im Bereich „Investor Relations“ abrufbar.